

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5537 –**

**Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
zum Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit der Türkei
auf das Aufenthaltsrecht
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf
Bundestagsdrucksache 17/4623)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes ergibt sich das Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages, an dem auch die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen teilhaben. Diesem Frage- und Informationsrecht korrespondiert eine entsprechende Antwortpflicht der Bundesregierung (BVerfGE 13, 123, ständige Rechtsprechung). Wie der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 5. November 2009 – Vf. 133-I-08 ausführt, „verfügt [die Regierung] über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Oktober 2001 – Vf. 29-I-01).“ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 festgestellt, dass „alle Informationen mitzuteilen [sind], über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann“. Der Aufwand, der bei der Beantwortung entsteht, darf nicht unverhältnismäßig groß sein, jedoch kann er durchaus bis zu einer Woche Arbeitszeit in Anspruch nehmen (Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, S. 192). Das BVerfG hat in dem zitierten Beschluss der Bundesregierung im Rahmen des Zumutbaren sogar Rekonstruktionspflichten hinsichtlich länger zurückliegender Vorgänge auferlegt. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, die Kapazitäten einzurichten, um diese Informationen bereitzustellen (Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, S. 192; so auch der VerfGH NW, Urteil vom 4. Oktober 1993 – 15/92). Ist es ihr unmöglich, eine Kleine Anfrage innerhalb der in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen Frist zu beantworten, kann sie auf eine Fristverlängerung hinwirken (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. April 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In der Bundestagsdrucksache 17/4623 verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 3, 5, 7, 11 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. anstelle einer ausführlichen Antwort auf allgemein zugängliche Quellen.

Zwar halten es einige Landesverfassungsgerichte grundsätzlich für zulässig, wenn die Regierung in geeigneten Fällen auf öffentlich zugängliche Quellen verweist, „besonders auf Untersuchungen und Erörterungen im Parlament sowie auf frühere Antworten zu parlamentarischen Anfragen“ (BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006 – Vf. 11-IVa-05; vgl. auch VerfGH NW, Urteil vom 4. Oktober 1993 – 15/92). Zum einen betont der Bayerische Verfassungsgerichtshof dabei aber, dass es gegebenenfalls den Anfragenden obliegt nachzufragen, wenn eine Antwort nicht ausreichend erscheint. Zum anderen wird aus der Aufzählung deutlich, dass die Bundesregierung auf konkrete Quellen hinweisen muss. Der Verweis auf Datenbanken, Bibliotheken etc. ist zu unbestimmt. Auch Lennartz und Kiefer verlangen beim Verweis auf öffentlich zugängliche Quellen, dass die Bundesregierung einen präzisen Fundstellennachweis nennt (DÖV 2006, S 194).

In den von der Bundesregierung aufgeführten Quellen sind die gesuchten Informationen nicht ohne erheblichen Aufwand zu finden (vgl. Vogelsang, ZRP 1988, 5, 8, der verlangt, dass die Fragen ohne weiteres aus allgemein zugänglichen Quellen – wie Zeitungsberichten – beantwortet werden können müssen). In der Datenbank Juris sind die entsprechenden – auch die außer Kraft getretenen – Gesetze zwar auffindbar und mit einer Änderungshistorie versehen. Da es hier aber um eine Vielzahl von Gesetzen, einschlägigen Paragraphen und Änderungen geht, sind diese Änderungen nur unter großem Aufwand nachvollziehbar. Des Weiteren ist Juris im Gegensatz zum Bundesgesetzblatt keine der Allgemeinheit zugängliche Quelle. Für interessierte Bürgerinnen und Bürger ist die Informationsbeschaffung anhand des Bundesgesetzblattes, das nicht über eine Änderungshistorie verfügt, noch aufwändiger als für die Abgeordneten, die auf Juris zurückgreifen können. In der repräsentativen Demokratie dient das parlamentarische Frage- und Informationsrecht aber gerade auch dazu, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und ihnen so die Teilnahme am demokratischen Entscheidungsprozess zu ermöglichen (Teubner, Parlamentarische Informationsrechte, S. 41; vgl. auch BVerfG Teilurteil vom 5. August 1966 – 1 BvR 586/62 u. a. zur Presse als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung). Durch das Fragerecht wird eine öffentliche Aussprache gewährleistet, es ist Teil des politischen Diskurses (ThürVerfGH, Urteil vom 4. April 2003 – 8/02; Brenner, Reichweite und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, S. 17). Dass Kleine Anfragen auch für die Öffentlichkeit bestimmt sind, wird ferner daran deutlich, dass sie in Form von Drucksachen allgemein zugänglich sind.

Es kommt hinzu, dass die Fragen auf Bundestagsdrucksache 17/4623 sich nicht nur auf die jeweilige Gesetzeslage bezogen, sondern umfassender auf „aufenthalts- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen“ bzw. die „jeweilige Rechtslage (auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene)“. Die Berücksichtigung von – nicht ohne weiteres öffentlich zugänglichen – Verwaltungsvorschriften und in der Praxis geübten (vorläufigen) Anwendungshinweisen und Rundschreiben der Vergangenheit ist deshalb erforderlich, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) alle neuen materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Beschränkungen im Rahmen der assoziationsrechtlichen Standstill-Klauseln verboten sind.

Schließlich ergibt sich vorliegend eine Antwortpflicht der Bundesregierung aus dem Umstand, dass die Bundesregierung sowieso angehalten ist, einen Günstigkeitsvergleich anzustellen und die Ausländerbehörden darüber in Kenntnis zu setzen, um das Unionsrecht effektiv umsetzen zu können (Artikel 4 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union – EUV). Dann kann und muss sie aber auch die Fragestellerin darüber informieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Grundsätzlich besteht ein verfassungsmäßiger Anspruch auf Informationsgewährung durch die Bundesregierung. Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben (vgl. BVerfGE 124, 161[188]). Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts sind jedoch nur solche Informationen, von denen die Bundesregierung von Amts wegen Kenntnis hat und deren Weitergabe an den Bundestag der Herstellung eines Informationsgleichgewichts zwischen Regierung und Parlament dient (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 43 Rn. 77 m. w. N.). Ein Informationsanspruch des Bundestages gegenüber der Bundesregierung lässt sich nicht allein aus dem Aufwand ableiten, der mit der Aufarbeitung und Darstellung einer bestimmten Rechtsentwicklung verbunden ist. Insbesondere wird mit der Darstellung einer bestehenden Rechtslage kein von Amts wegen bestehender Informationsvorsprung der Regierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen. Gesetze, die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sind, werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Auch Rechtsverordnungen werden gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 GG im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem sie von der erlassenden Stelle ausgefertigt worden sind. Diese Regelungen gewährleisten, dass Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich sind, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können, und entsprechen so dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. BVerfGE 65, 283 [291]). Hinzu kommt, dass im Fall von Bundesgesetzen die jeweilige Rechtslage durch den Deutschen Bundestag, ggf. unter Mitwirkung des Bundesrates, selbst hergestellt wurde. Die Bundesregierung ist als ein gegenüber dem Deutschen Bundestag selbständiges Verfassungsorgan nicht verpflichtet, dem Deutschen Bundestag eine aus allgemein zugänglichen Quellen feststellbare Rechtslage aufzuarbeiten.

1. Welche aufenthalts- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen, von denen türkische Staatsangehörige betroffen waren bzw. sind, wurden nach dem 1. Dezember 1980 in Deutschland in der Weise verschärft, dass eine nach dem 1. Dezember 1980 erfolgte Erleichterung wieder zurückgenommen wurde;

bitte differenzieren nach:

- a) Rücknahme von Erleichterungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,
- b) Rücknahme von Erleichterungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
- c) Rücknahme von Erleichterungen beim Familiennachzug,
- d) Rücknahme von Erleichterungen bei der Visumvergabe,
- e) Rücknahme von Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang,
- f) Rücknahme von Gebührenerleichterungen für eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis,
- g) sonstige Rücknahmen von aufenthalts- oder arbeitsrechtlichen Erleichterungen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/4623 vom 2. Februar 2011 verwiesen.

2. Welche aufenthalts- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen, von denen türkische Staatsangehörige betroffen waren bzw. sind, wurden zwischen dem 1. Dezember 1976 und dem 1. Dezember 1980 in der Weise verschärft, dass eine nach dem 1. Dezember 1976 erfolgte Erleichterung wieder zurückgenommen wurde;

bitte differenzieren nach:

- a) Rücknahme von Erleichterungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,
- b) Rücknahme von Erleichterungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
- c) Rücknahme von Erleichterungen beim Familiennachzug,
- d) Rücknahme von Erleichterungen bei der Visumvergabe,
- e) Rücknahme von Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang,
- f) Rücknahme von Gebührenerleichterungen für eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis,
- g) sonstige Rücknahmen von aufenthalts- oder arbeitsrechtlichen Erleichterungen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 17/4623 vom 2. Februar 2011 verwiesen.

3. Wie war die jeweilige Rechtslage (auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene, bitte jeweils auch konkrete Rechtsgrundlagen benennen) in Deutschland gegenüber türkischen Staatsangehörigen zu den Daten 1. Dezember 1976, 1. Dezember 1980, 1. Januar 1991, 1. Januar 2005 und aktuell in Bezug auf

- a) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,
- b) die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
- c) die Gewährung des Familiennachzugs (Ehegatten/Kinder),
- d) die Erteilung eines Visums zu Besuchs- bzw. touristischen Zwecken,
- e) die Erteilung eines Arbeitsmarktzugangs/einer Arbeitserlaubnis,
- f) die Gebühren für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthalts- bzw. einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/4623 vom 2. Februar 2011 verwiesen.

4. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass bis Ende 2010 insgesamt 39 Verfahren im Zusammenhang mit dem Assoziationsabkommen vor dem EuGH geführt und davon 38 zugunsten türkischer Staatsangehöriger entschieden wurden, wie Ejder Köse, Rechtsanwalt in dem Verfahren C-300/301/09 dem Internetportal migazin.de (vom 17. Dezember 2010) berichtete, und wenn nein, wie verhält es sich nach der Auffassung der Bundesregierung (bitte im Detail darlegen)?

- a) Wie bewertet die Bundesregierung diese eindeutige Bilanz (bitte auch beantworten, wenn sie sich nicht exakt aber in der Tendenz wie in der Ausgangsfrage darstellt)?
- b) Wie ist die Bilanz bei Verfahren türkischer Staatsangehöriger vor dem EuGH in Bezug auf das Assoziationsabkommen, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren (Verfahren bitte im Detail aufzuführen), und in wie vielen bzw. welchen Verfahren, in denen sie nicht direkt Beteiligte war, hatte die Bundesregierung Erklärungen abgegeben,

und welche bzw. wie viele hiervon wurden vom EuGH geteilt bzw. zurückgewiesen?

- c) Ist die oben geschilderte Rechtsprechungsbilanz in Bezug auf das Assoziationsabkommen der Europäischen Union mit der Türkei nach Ansicht der Bundesregierung ein Ausdruck dafür, dass die sich aus dem Assoziationsabkommen ergebenden Rechte für türkische Staatsangehörige von den Mitgliedstaaten der EU nur sehr zögerlich, unzureichend oder unwillig gewährt werden (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/4623 vom 2. Februar 2011 verwiesen.

Wie auch aus der öffentlich zugänglichen Datenbank <http://eur-lex.europa.eu> ersichtlich ist, sind bisher 51 Verfahren durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) durch Urteil entschieden worden, die Bezüge zum Assoziierungsabkommen EG-Türkei bzw. zu den Beschlüssen des Assoziierungsrates haben.

Unter den genannten Verfahren sind 32 Vorabentscheidungsersuchen deutscher Gerichte. Lediglich in einem der vor diesen Gerichten anhängigen Ausgangsrechtsstreitigkeiten war die Bundesrepublik Deutschland Partei, im Übrigen richteten sich die Verfahren gegen einige Länder, Gebietskörperschaften, die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesknappschaft.

In 41 der aufgeführten EuGH-Verfahren hat die Bundesregierung sich beteiligt. Inwieweit die Stellungnahmen der Bundesregierung und die Entscheidungen des EuGH jeweils inhaltlich übereinstimmen, ist eine Wertungsfrage, die nicht abstrakt beantwortet werden kann.

Ungeachtet der in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführten Reichweite des parlamentarischen Fragerechts kann die Bundesregierung die folgende Übersicht über die einzelnen Verfahren (abgeschlossene Verfahren Stand 20. April 2011) geben:

	Urteile	Verfahrenbeteiligung der BReg.
1	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2010. Land Baden-Württemberg gegen Metin Bozkurt. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-303/08. Sammlung der Rechtsprechung 2010 Seite 00000	x
2	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010. Staatssecretaris van Justitie gegen F. Toprak (C-300/09) und I. Oguz (C-301/09). Ersuchen um Vorabentscheidung: Raad van State – Niederlande. Verbundene Rechtssachen C-300/09 und C-301/09. Sammlung der Rechtsprechung 2010 Seite 00000	x
3	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 29. April 2010. Europäische Kommission gegen Königreich der Niederlande. Rechtssache C-92/07. Sammlung der Rechtsprechung 2010 Seite 00000	x
4	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 4. Februar 2010. Hava Genc gegen Land Berlin. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Berlin – Deutschland. Rechtssache C-14/09. Sammlung der Rechtsprechung 2010 Seite 00000	x

	Urteile	Verfahren- beteiligung der BReg.
5	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2010. Ümit Bekleyen gegen Land Berlin. Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – Deutschland. Rechtssache C-462/08. Sammlung der Rechtsprechung 2010 Seite 00000	
6	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 17. September 2009. Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie gegen T. Sahin. Ersuchen um Vorabentscheidung: Raad van State – Niederlande. Rechtssache C-242/06. Sammlung der Rechtsprechung 2009 Seite I-08465	x
7	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 19. Februar 2009. Mehmet Soysal und Ibrahim Savatil gegen Bundesrepublik Deutschland Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – Deutschland Rechtssache 228/06 Sammlung der Rechtsprechung 2009 Seite I-01031	x
8	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2008. Ibrahim Altun gegen Stadt Böblingen. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Stuttgart – Deutschland. Rechtssache C-337/07. Sammlung der Rechtsprechung 2008 Seite I-10323	x
9	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 25. September 2008. Hakan Er gegen Wetteraukreis. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Gießen – Deutschland. Rechtssache C-453/07. Sammlung der Rechtsprechung 2008 Seite I-07299	x
10	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2008. C.A.S. SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Rechtssache C-204/07 P. Sammlung der Rechtsprechung 2008 Seite I-06135	
11	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 24. Januar 2008. The Queen, auf Antrag von Ezgi Payir, Burhan Akyuz und Birol Ozturk gegen Secretary of State for the Home Department. Ersuchen um Vorabentscheidung: Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) – Vereinigtes Königreich. Rechtssache C-294/06. Sammlung der Rechtsprechung 2008 Seite I-00203	
12	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2007. Asda Stores Ltd gegen Commissioners of Her Majesty's Revenue and Customs. Ersuchen um Vorabentscheidung: VAT and Duties Tribunal, London – Vereinigtes Königreich. Rechtssache C-372/06. Sammlung der Rechtsprechung 2007 Seite I-11223	
13	Urteil des Gerichtshofes (Siebte Kammer) vom 4. Oktober 2007. Murat Polat gegen Stadt Rüsselsheim. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Darmstadt – Deutschland. Rechtssache C-349/06. Sammlung der Rechtsprechung 2007 Seite I-08167	x

	Urteile	Verfahren- beteiligung der BReg.
14	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 20. September 2007. The Queen, Veli Tum und Mehmet Dari gegen Secretary of State for the Home Department. Ersuchen um Vorabentscheidung: House of Lords – Vereinigtes Königreich. Rechtssache C-16/05. Sammlung der Rechtsprechung 2007 Seite I-07415	
15	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 18. Juli 2007. Ismail Derin gegen Landkreis Darmstadt-Dieburg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Darmstadt – Deutschland. Rechtssache C-325/05. Sammlung der Rechtsprechung 2007 Seite I-06495	x
16	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2006. Hasan Güzeli gegen Oberbürgermeister der Stadt Aachen. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Aachen – Deutschland. Rechtssache C-4/05. Sammlung der Rechtsprechung 2006 Seite I-10279	x
17	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Februar 2006. Ergün Torun gegen Stadt Augsburg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-502/04. Sammlung der Rechtsprechung 2006 Seite I-01563	x
18	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2006. Mehmet Sedef gegen Freie und Hansestadt Hamburg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-230/03. Sammlung der Rechtsprechung 2006 Seite I-00157	x
19	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. Juli 2005. Ergül Dogan gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgerichtshof – Österreich. Rechtssache C-383/03. Sammlung der Rechtsprechung 2005 Seite I-06237	x
20	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 7. Juli 2005. Gaye Gürol gegen Bezirksregierung Köln. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Sigmaringen – Deutschland. Rechtssache C-374/03. Sammlung der Rechtsprechung 2005 Seite I-06199	x
21	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. Juli 2005. Ceyhun Aydinli gegen Land Baden-Württemberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Freiburg – Deutschland. Rechtssache C-373/03. Sammlung der Rechtsprechung 2005 Seite I-06181	x
22	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 2. Juni 2005. Georg Dörr gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten und Ibrahim Ünal gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgerichtshof – Österreich. Rechtssache C-136/03. Sammlung der Rechtsprechung 2005 Seite I-04759	

	Urteile	Verfahren- beteiligung der BReg.
23	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 11. November 2004. Inan Cetinkaya gegen Land Baden-Württemberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Stuttgart – Deutschland. Rechtssache C-467/02. Sammlung der Rechtsprechung 2004 Seite I-10895	x
24	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 30. September 2004. Engin Ayaz gegen Land Baden-Württemberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Stuttgart – Deutschland. Rechtssache C-275/02. Sammlung der Rechtsprechung 2004 Seite I-08765	x
25	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 28. April 2004. Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberster Gerichtshof – Österreich. Rechtssache C-373/02. Sammlung der Rechtsprechung 2004 Seite I-03605	x
26	Urteil des Gerichtshofes vom 21. Oktober 2003. Eran Abatay und andere (C-317/01) und Nadi Sahin (C-369/01) gegen Bundesanstalt für Arbeit. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundessozialgericht – Deutschland. Verbundene Rechtssachen C-317/01 und C-369/01. Sammlung der Rechtsprechung 2003 Seite I-12301	x
27	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 8. Mai 2003. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verfassungsgerichtshof – Österreich. Rechtssache C-171/01. Sammlung der Rechtsprechung 2003 Seite I-04301	
28	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. November 2002. Bülent Kurz, geb. Yüce gegen Land Baden-Württemberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Karlsruhe – Deutschland. Rechtssache C-188/00. Sammlung der Rechtsprechung 2002 Seite I-10691	x
29	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. November 2002. Ilumitrónica – Iluminação e Electrónica Lda gegen Chefe da Divisão de Procedimentos Aduaneiros e Fiscais/Direcção das Alfândegas de Lisboa, Beteiligte: Ministério Público. Ersuchen um Vorabentscheidung: Tribunal Tributário de Primeira Instância de Lisboa – Portugal. Rechtssache C-251/00. Sammlung der Rechtsprechung 2002 Seite I-10433	
30	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2000. Safet Eyüp gegen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgerichtshof – Österreich. Rechtssache C-65/98. Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite I-04747	x
31	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Mai 2000. The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte Abdulnadir Savas. Ersuchen um Vorabentscheidung: High Court of Justice, Queen's Bench Division – Vereinigtes Königreich. Rechtssache C-37/98. Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite I-02927	x

	Urteile	Verfahren- beteiligung der BReg.
32	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. März 2000. Sezgin Ergat gegen Stadt Ulm. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-329/97. Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite I-01487	x
33	Urteil des Gerichtshofes vom 14. März 2000. Ibrahim Kocak gegen Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (C-102/98) und Ramazan Örs gegen Bundesknappschaft (C-211/98). Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundessozialgericht – Deutschland. Verbundene Rechtssachen C-102/98 und C-211/98. Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite I-01287	x
34	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 10. Februar 2000. Ömer Nazli, Caglar Nazli und Melike Nazli gegen Stadt Nürnberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Ansbach – Deutschland. Rechtssache C-340/97. Sammlung der Rechtsprechung 2000 Seite I-00957	x
35	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Mai 1999. Sema Sürül gegen Bundesanstalt für Arbeit. Ersuchen um Vorabentscheidung: Sozialgericht Aachen – Deutschland. Rechtssache C-262/96. Sammlung der Rechtsprechung 1999 Seite I-02685	x
36	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 26. November 1998. Mehmet Birden gegen Stadtgemeinde Bremen. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – Deutschland. Rechtssache C-1/97. Sammlung der Rechtsprechung 1998 Seite I-07747	x
37	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. November 1998. Haydar Akman gegen Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen-Kreises. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Köln – Deutschland. Rechtssache C-210/97. Sammlung der Rechtsprechung 1998 Seite I-07519	x
38	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 30. September 1997. Kasim Ertanir gegen Land Hessen. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Darmstadt – Deutschland. Rechtssache C-98/96. Sammlung der Rechtsprechung 1997 Seite I-05179	x
39	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 30. September 1997. Faik Günaydin, Hatice Günaydin, Günes Günaydin und Seda Günaydin gegen Freistaat Bayern. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-36/96. Sammlung der Rechtsprechung 1997 Seite I-05143	x
40	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Juni 1997. Suat Kol gegen Land Berlin. Ersuchen um Vorabentscheidung: Oberverwaltungsgericht Berlin – Deutschland. Rechtssache C-285/95. Sammlung der Rechtsprechung 1997 Seite I-03069	x

	Urteile	Verfahren- beteiligung der BReg.
41	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 29. Mai 1997. Süleyman Eker gegen Land Baden-Württemberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-386/95. Sammlung der Rechtsprechung 1997 Seite I-02697	x
42	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. April 1997. Selma Kadiman gegen Freistaat Bayern. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bayerisches Verwaltungsgericht München – Deutschland. Rechtssache C-351/95. Sammlung der Rechtsprechung 1997 Seite I-02133	x
43	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Januar 1997. Recep Tetik gegen Land Berlin. Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesverwaltungsgericht – Deutschland. Rechtssache C-171/95. Sammlung der Rechtsprechung 1997 Seite I-00329	x
44	Urteil des Gerichtshofes vom 10. September 1996. Z. Taflan-Met, S. Altun-Baser, E. Andal-Bugdayci gegen Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank und O. Akol gegen Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging. Ersuchen um Vorabentscheidung: Arrondissementsrechtbank Amsterdam – Niederlande. Rechtssache C-277/94. Sammlung der Rechtsprechung 1996 Seite I-04085	x
45	Urteil des Gerichtshofes vom 6. Juni 1995. Ahmet Bozkurt gegen Staatssecretaris van Justitie. Ersuchen um Vorabentscheidung: Raad van State – Niederlande. Rechtssache C-434/93. Sammlung der Rechtsprechung 1995 Seite I-01475	x
46	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1994. Hayriye Eroglu gegen Land Baden-Württemberg. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Karlsruhe – Deutschland. Rechtssache C-355/93. Sammlung der Rechtsprechung 1994 Seite I-05113	x
47	Urteil des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1992. Kazim Kus gegen Landeshauptstadt Wiesbaden. Ersuchen um Vorabentscheidung: Hessischer Verwaltungsgerichtshof – Deutschland. Rechtssache C-237/91. Sammlung der Rechtsprechung 1992 Seite I-06781	x
48	Urteil des Gerichtshofes vom 20. September 1990. S. Z. Sevince gegen Staatssecretaris van Justitie. Ersuchen um Vorabentscheidung: Raad van State – Niederlande. Rechtssache C-192/89. Sammlung der Rechtsprechung 1990 Seite I-03461	x
49	Urteil des Gerichtshofes vom 14. November 1989. Republik Griechenland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Rechtssache 30/88. Sammlung der Rechtsprechung 1989 Seite 03711	
50	Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988 Republik Griechenland gegen Rat der Europäischen Union Rechtssache 204/86 Sammlung der Rechtsprechung 1988 Seite 05323	

	Urteile	Verfahren- beteiligung der BReg.
51	Urteil des Gerichtshofes vom 30. September 1987. Meryem Demirel gegen Stadt Schwäbisch Gmünd. Ersuchen um Vorabentscheidung: Verwaltungsgericht Stuttgart – Deutschland. Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Rechtssache 12/86. Sammlung der Rechtsprechung 1987 Seite 03719	x

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass sämtliche Stellungnahmen, die die Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof abgibt, dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Es ist nicht Sache der Bundesregierung zu bewerten, ob den türkischen Staatsangehörigen die ihnen aus dem Assoziationsabkommen zustehenden Rechte von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur zögerlich, unzureichend oder unwillig gewährt werden.

5. Welche Kenntnisse zur Rechtsprechung in Deutschland (bitte möglichst konkret mit Angabe von Urteilsaktenzeichen usw. beantworten) hat die Bundesregierung in Bezug auf die Umsetzung und Berücksichtigung
 - a) des Soysal-Urteils des EuGH vom 19. Februar 2009 zur Visumpflicht,
 - b) des Sahin-Urteils des EuGH vom 17. September 2009 zu Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,
 - c) des Urteils C-92/07 des EuGH vom 29. April 2010 zur Anwendung der Stillstands-Klausel auf Gebühren auch bei der erstmaligen Aufnahme in einen Mitgliedstaat der EU,
 - d) des Toprak-Urteils des EuGH vom 9. Dezember 2010 zur dynamischen Anwendung der Standstill-Klauseln,
 und wie bewertet sie diese, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Ungeachtet der in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführten Reichweite des parlamentarischen Fragerechts kann die Bundesregierung in Bezug auf die „Soysal“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die folgenden ihr bekannt gewordenen Entscheidungen deutscher Gerichte mitteilen:

- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. April 2011, Az. OVG 12 B 46.09.
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. März 2011, Az. OVG 11 S 19.11.
- VG Berlin, Beschluss vom 1. März 2011, Az. 14 L 61.11 V.
- VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 15. Februar 2011, Az. VG 29 K 406.10 V.
- VG München, Urteil vom 9. Februar 2011, Az. M 23 K 10.1983.
- VG Saarlouis, Urteil vom 28. April 2010, Az. 10 K 732/09.
- OVG Bautzen, Beschluss vom 14. Dezember 2009, Az. 3 B 508/09.
- VG Saarlouis, Beschluss vom 28. Oktober 2009, Az. 10 L 733/09.
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Oktober 2009, Az. 12 M 25.09.
- VG Dresden, Beschluss vom 2. Oktober 2009, Az. 3 L 626/09.

- VG Gießen, Beschluss vom 31. August 2009, Az. 7 L 38/09.GI.
- VG Berlin, Beschluss vom 14. Juli 2009, Az. VG 27 L 118.09 V.
- VG Frankfurt, Urteil vom 22. Mai 2009, Az. 7 K 3732/08.F und 7 K 3732/08.F (3).
- AG Erding, Urteil vom 29. April 2009, Az. 5 Cs 35 Js 28732/08.
- VG Berlin, Beschluss vom 16. April 2009, Az. VG 34 L 114.09 V.
- VG Berlin, Urteil vom 6. März 2009, Az. VG 18 V 33.08.
- VG Berlin, Beschluss vom 25. Februar 2009, Az. VG 19 V 61.08.

In Bezug auf das „Sahin“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs sind der Bundesregierung die folgenden Gerichtsentscheidungen bekannt geworden:

- VGH Mannheim, Beschluss vom 16. November 2010, Az. 11 S 2328/10.
- VG Sigmaringen, Beschluss vom 1. September 2010, Az. 8 K 456/10.
- BVerwG, Urteil vom 30. März 2010, Az. 1 C 8/09.
- BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 2009, 1 C 16/08.

In Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2010 in der Rechtssache C-92/07 ist der Bundesregierung das folgende Urteil bekannt geworden:

VG Wiesbaden, Urteil vom 16. Juli 2010, Az. 4 K 87/10.WI (V).

In Bezug auf das „Toprak“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist der Bundesregierung das folgende Urteil bekannt geworden:

VG Düsseldorf, Urteil vom 7. Dezember 2010, Az. 22 K 4240/09.

Die Bundesregierung übt generell Zurückhaltung bei der Bewertung gerichtlicher Entscheidungen. Sie sieht derzeit keine Veranlassung, aus der überwiegend erstinstanzlichen und nicht einheitlichen Rechtsprechung Schlussfolgerungen zu ziehen (vgl. auch die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Aydan Özoğuz (zu Frage 29) und der Abgeordneten Sevim Dağdelen (zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 17/5016)). Im Hinblick auf die in Bezug auf das „Soysal“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs ergangenen Entscheidungen weist die Bundesregierung im Übrigen darauf hin, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestimmte Auslegungsfragen mit Beschluss vom 13. April 2011 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Das Ergebnis dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.